



Richtlinien zur Vergütung einer Dozentur für berufsbegleitende und weiterbildende Studienangebote an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 11. Juli 2023

1. Anwendungsbereich

Die Richtlinien gelten für alle berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge und weiterbildenden Masterstudiengänge, die für Berufstätige und Berufserfahrene angeboten werden.

2. Studiengebühren

Die auf der Basis von kostendeckenden Gesamtkalkulationen jeweils ermittelten Studiengebühren für berufsbegleitende und weiterbildende Studienangebote werden in der Gebührenordnung für berufsbegleitende Bachelor- und weiterbildende Masterstudiengänge sowie spezielle weiterbildende Studien festgelegt. Die Rahmenbedingungen ergeben sich aus der Hochschulgebührenverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

3. Mindestteilnehmerzahl

Grundlage einer kostendeckenden Gesamtkalkulation ist die Festlegung einer Mindestteilnehmerzahl, die in weiterbildenden Masterstudiengängen acht, in berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen 17 Teilnehmer*innen umfasst.

4. Vergütungssätze

4.1 Studiengangsleitung Master- und Bachelorstudiengänge

4.1.1 Die Übernahme der Studiengangsleitung in berufsbegleitenden und weiterbildenden Studiengängen kann nur durch eine*n ordentliche*n Professor*in der Hochschule Landshut erfolgen.

4.1.2 Für die Übernahme der Studiengangsleitung können maximal zwei Personen beauftragt werden.

4.1.3 Eine Vergütung für die Studiengangsleitung kann ausschließlich im Wege einer Lehrzusage im Sinne von Art. 57 Abs. 1 BayBesG gewährt werden.

4.1.4 Sofern die Voraussetzungen im Sinne von Art. 57 Abs. 1 BayBesG erfüllt sind, kann für die Funktion der Studiengangsleitung insgesamt eine maximale Vergütung im Bachelorstudiengang von 5 % der Gesamteinnahmen pro Semester und Studienkohorte, im Masterstudiengang von 4 % - entsprechend variierender Teilnehmerzahlen - gewährt werden; dies gilt unabhängig von der Anzahl der Studiengangsleiter.

4.2 Präsenzstunden

4.2.1 Eine Präsenzstunde – abgehalten in Deutsch oder Englisch – umfasst 45 Minuten und wird, für Professor*innen in Masterstudiengängen entsprechend der Teilnehmerzahlen gestaffelt, wie folgt vergütet:

| Vergütungssätze Master | 8-10 TN | 11-15 TN | ab 16 TN |
|-----------------------------------|----------|----------|----------|
| Dozenten | 100 Euro | 135 Euro | 150 Euro |

| Vergütungssätze Bachelor | |
|-------------------------------------|---------|
| Dozenten | 90 Euro |

Verändert sich die Größe einer Studienkohorte im Verlauf eines Studiums, ist der Schwund bzw. die Vergrößerung der Gruppe bei der Staffelung der Vergütungssätze entsprechend zu berücksichtigen.

4.2.2 Mit der Vergütung für Masterstudiengänge sind sämtliche anfallenden Reisekosten abgegolten. Eine zusätzliche Erstattung von Reisekosten scheidet damit aus.

4.2.3 Für die Durchführung von Bachelorstudiengängen erfolgt eine Erstattung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (BayRKG). Für Hochschulangehörige werden jedoch in der Vorlesungs- und Prüfungszeit Reisekosten auf der Basis des Bayerischen Reisekostengesetzes nur für Veranstaltungen am Samstag, in der vorlesungsfreien Zeit auch an den übrigen Werktagen erstattet.

4.2.4 Reisekosten, die im Zusammenhang mit externen Lehrveranstaltungsstellen (Exkursionen) entstehen, können abweichend von den Ziffern 4.2.2 und 4.2.3 geltend gemacht werden, sofern die Durchführung der Lehrveranstaltung an einem externen Veranstaltungsort von der Leitung der Weiterbildungsakademie genehmigt worden ist.

4.3 E-Learning Unterrichtseinheiten

Eine E-Learning Einheit wird mit maximal 90 Prozent des jeweiligen Stundensatzes pro Unterrichtseinheit in Präsenz vergütet. Die Entscheidung für den jeweiligen Vergütungssatz bedarf eines Nachweises des entstehenden Aufwandes und erfolgt nach Absprache mit der Studiengangsleitung, der ein Konzept für eine E- oder Blended Learning-Einheit vorzulegen ist. Die Verantwortliche/der Verantwortliche der Hochschulleitung gibt das Konzept nach Vorlage durch die Studiengangsleitung frei.

4.4 Vergütungssätze bei Lehrveranstaltungssynergien

4.4.1 Sind Einzelthemenmodule oder Module von Hochschulzertifikaten mit Modulen eines weiterbildenden Masterstudienganges inhaltlich identisch, wird die Dozentur gemäß der Vergütungssätze von Masterstudiengängen entlohnt.

4.4.2 Werden Lehrveranstaltungen eines

- a) berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs mit Veranstaltungen eines grundständigen Bachelorstudiengangs oder
- b) weiterbildenden Masterstudiengangs mit Veranstaltungen eines konsekutiven Masterstudiengangs

gekoppelt, erfolgt keine zusätzliche Vergütung. Für die Teilnehmer*innen der berufsbegleitenden/weiterbildenden Maßnahme entstehen entsprechend keine Kosten.

4.5 Abschlussarbeiten

Die Korrekturen der Abschlussarbeiten sowie des Praxisberichts im Bachelor werden wie folgt vergütet:

| | Vergütung |
|-------------------------------|------------------|
| Masterarbeit | |
| Erstkorrektur | 800 Euro |
| Zweitkorrektur | 200 Euro |
| <hr/> | |
| Bachelorarbeit | 350 Euro |
| Praxisbericht Bachelor | 150 Euro |

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulleitung der Hochschule Landshut vom 11. Juli 2023.

Landshut, 27. Juli 2023

Der Präsident

gez. Prof. Dr. Fritz Pörnbacher

Diese Satzung wurde am 27. Juli 2023 in der Hochschule Landshut niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 27. Juli 2023 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 27. Juli 2023.